

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 19.12.1994 beschlossen, den Entwurf der Satzung öffentlich auszulegen.

Grambow, den 19.12.1994 Bürgermeister *Hubert*

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 2.1.1995 bis 3.7.1995 während folgender Zeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Dienstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3. Abs 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 19.12.1994 bis zum 6.2.1995 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grambow, den 19.12.1994 Bürgermeister *Hubert*

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.2.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grambow, den 28.02.1995 Bürgermeister *Hubert*

Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 30.7.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grambow, den 10.07.1995 Bürgermeister *Hubert*

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neugrambow, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Teil B Textliche Festsetzungen wurde von den Gemeindevertretern am 10.7.1995 beschlossen.

Grambow, den 10.07.1995 Bürgermeister *Hubert*

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 4 BauGB vom Landrat am 19.10.1995, AZ.:02090 mit Auflagen erteilt.

Grambow, den 01.11.1995 Bürgermeister *Hubert*

Die Auflagen wurden durch den Änderungsbescheid der Gemeindevertretung vom 13.12.1995 erfüllt. Der Geltungsbereich der Satzung wurde geändert, der Betroffene ist mit Schreiben vom 11.01.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grambow, den 21.01.1996 Bürgermeister *Hubert*

Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen geprüft. Der Betroffene hat keine Bedenken und Anregungen.

Grambow, den 23.02.1996 Bürgermeister *Hubert*

Die Gemeinde faßt den satzungsändernden Beschluss. Die Erfüllung der Auflagen wurde durch den Landrat am 28.2.96 AZ.:02091 bestätigt.

Grambow, den 06.05.1996 Bürgermeister *Hubert*

Die Satzung über die im Zusammenhang bebaute Ortslage wird hiermit aufgeführt.

Grambow, den 08.05.1996 Bürgermeister *Hubert*

Die Satzung ist am 13.6.1996 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14.6.96 rechtsverbindlich geworden.

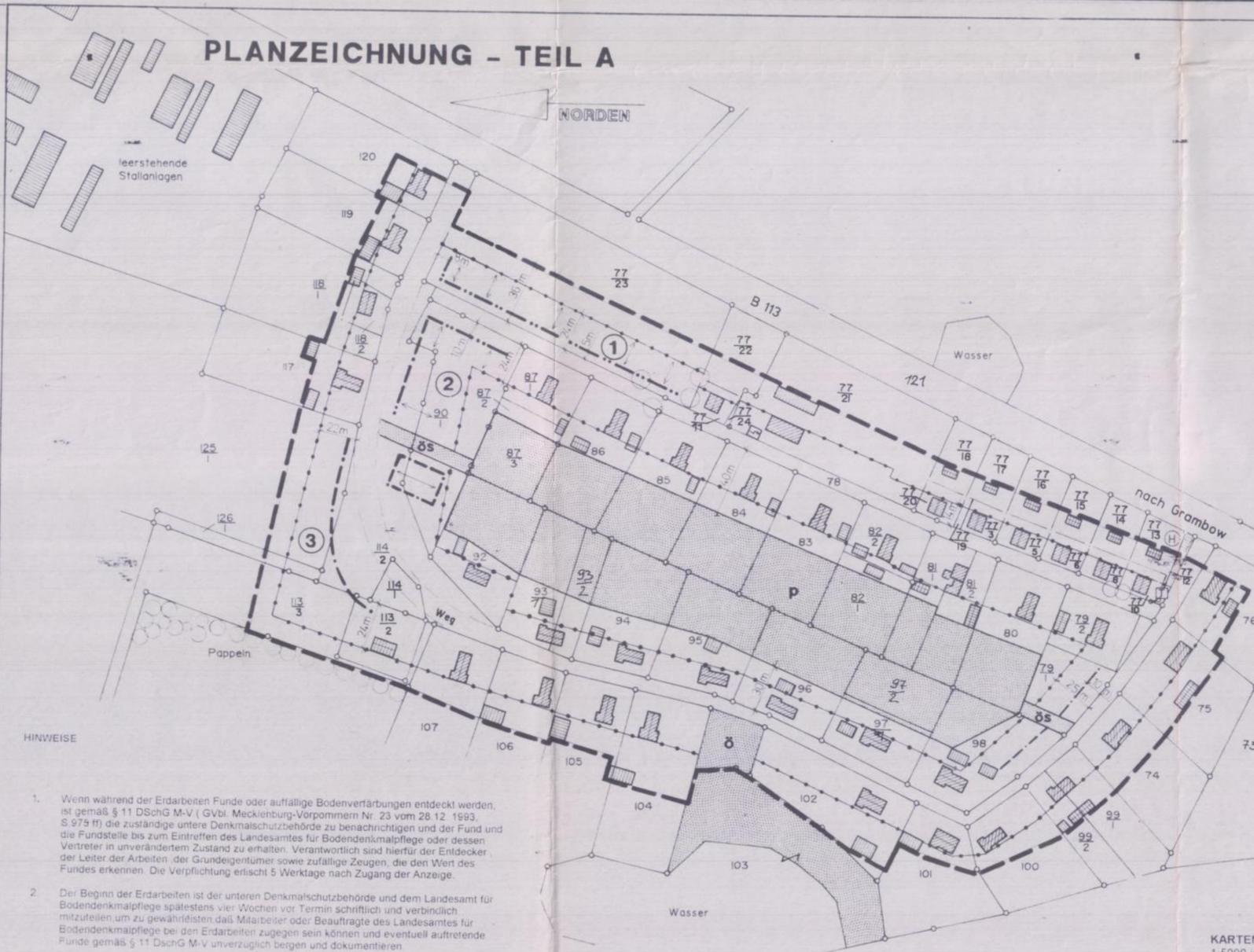
Grambow, den 14.6.1996 Bürgermeister *Hubert*

Der katastermäßige Bestand am 19.7.96 wird als richtig dargestellt, bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur auf der rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:5000 vorliegt. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.

Pasewalk, den 19. JULI 1996 Leiter des Katasteramtes



PLANZEICHNUNG - TEIL A



HINWEISE

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
- nach § 4 Abs.2a BauGB-MaßnahmenG
- Auf den Abrundungsflächen der Standorte 1, 2, und 3 sind nur Wohngebäude und die dazugehörigen Nebengebäude zulässig.
- nach § 9 BauGB
- Auf der straßenabgewandten Fläche hinter der Kennzeichnung "Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung" dürfen keine Wohngebäude errichtet werden.
 - Im Satzungsgebiet ist der erhaltenswerte Baumbestand mit einem Stammumfang ab 0,50 m, in 1,30 m Höhe gemessen, zu erhalten.
 - Nebenanlagen
 - 2.3.1 Nebenanlagen, wie Öltanks sind erst hinter der zum öffentlichen Verkehrsraum gelegenen Bauflucht des Hauptgebäudes oder als Erdtank zulässig.
 - 2.3.2 Garagen sind erst hinter der straßenseitigen Bauflucht des Hauptgebäudes zulässig.
 - 2.4 Pflanzbindung
 - 2.4.1 Auf den Abrundungsflächen der Standorte 1 und 2 ist pro 100 m² versiegelter Fläche die Pflanzung von jeweils 2 Laubbäumen, 1 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze entfernt, im Abstand von 10 m, vorzunehmen.
 - 2.4.2 Auf der Abrundungsfläche 3 ist pro 100 m² versiegelter Fläche die Pflanzung von 30 m² Strauchfläche entlang der Grundstücksgrenze vorzunehmen.

Örtliche Bauvorschriften

- nach § 86, Abs.1 und Abs.. 4 der LBauO MV
- Die gestalterischen Festsetzungen gelten nur für die Gebäude und baulichen Anlagen, die im Bereich der Grundstücke liegen, die durch Baulinien gekennzeichnet sind.
- Erdgeschoßfußbodenhöhe
- Es ist nur eine Erdgeschoßfußbodenhöhe vom maximal 0,50 m über dem vorhandenen Gelände zulässig.
- Dächer
- Die Hauptdächer sind nur mit einer Dachneigung von 28° - 45° zulässig.
 - Für die Hauptdächer ist nur eine Dacheindeckung in den Farben rot, rotbraun und anthrazit zulässig.
- Außenwände
- Für die Fassaden der Außenwände der Hauptgebäude ist nur Putz und ein Sichtmauerwerk aus roten und weißen Klinkern zulässig.
- Befestigungen
- Für Zufahrten, Stellplätze und Terrassen sind nur durchlässige Beläge zu verwenden.

KARTENGRUNDLAGE: Vergrößerung der Flurkarte der Gemarkung Grambow Flur ... vom Maßstab 1:5000 in den Maßstab 1:2000 mit selbst eingetragenen Ergänzungen.

Planfestsetzungen

	Geltungsbereich der Satzung	§ 34 BauGB
	Baulinie	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
	Baugrenze	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
	Grünfläche	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
p	privates Grün	
ö	öffentliches Grün	
ös	langfristig geplante Straßenverkehrsfläche	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 9 Abs.1, Nr.1 BauGB
	Firstrichtung der Hauptdächer	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Bestand und nachrichtliche Übernahmen bzw. Kennzeichnungen

	Wohngebäude
	Nebengebäude
	Satteldach
	Trafo
	Bushaltestelle
	Telefonzelle
	dorfbildprägendes Großgrün
	Weg unbefestigt

Darstellungen ohne Normcharakter

- 1 Nummer der Abrundungsgrundstücke

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB i. V. m. §4, Abs. 2a BauGB MaßnahmenG und § 86 Abs. 1 und 4 der LBauO M-V

der Gemeinde Grambow über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet des Dorfes Neugrambow

Auf Grund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466) und § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG, sowie nach § 86, Abs.1 und 4 der LBauO MV (GS Meckl.- Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Grambow vom 10.07.1995 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Uecker-Randow folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Textteil B, für das Gebiet Neugrambow erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinien liegt.
- Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der bewirkten Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

**GEMEINDE GRAMBOW LANDKREIS UECKER-RANDOW
ORTSTEIL: NEUGRAMBOW**

Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage nach §34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und Nr.3 BauGB i.V.m. §4 Abs.2a BauGB-MaßnahmenG und §86 Abs.1 und 4 der LBauO M - V

DATUM: 04.11.1994 ÄNDERUNG: 15.11.1995 MASSTAB: 1:2000

A&S -architekten & stadtplaner GmbH
August-Milarch-Str. 1, Postfach 1129
17001 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 581020 Telefax: 0395 / 5810215



Bl.-Gr. 30,0 x 119,5